Gemeinde	
Kreis	
Stimmbezirk	
Wahlbezirk	

Diese Wahlniederschrift ist **auf der letzten Seite** von **allen** Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben (s. Nr. 5.6)

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl zur Landtagswahl

am

1	Briefwahlvorstand					
	ler auf heute anberaumten Landtagswahl Ivorstand erschienen:	waren zur Ermittlung und Feststellung des E	rgebnisses der Briefwahl vom Brief-			
	Funktion	Familienname	Vorname			
1.	Wahlvorsteher/in					
2.	stellvertretende/r Wahlvorsteher/in					
3.	Beisitzer/in und Schriftführer/in					
4.	Beisitzer/in und stellv. Schriftführer/in					
5.	Beisitzer/in					
6.	Beisitzer/in					
7.	Beisitzer/in					
8.	Beisitzer/in					
der/d		fallenen Mitgliedes/Mitglieder des Briefwahl en anwesenden - herbeigerufenen Wahlber				
	Familienname	Vorname	Uhrzeit			
1.						
2.						
3.						
Als I	Hilfskräfte waren zugezogen:					
	Familienname	Vorname	Aufgabe			
1.						
2.						
3.						
2	Wahlhandlung					
2.1	Der/Die Briefwahlvorsteher/in verpflichtete die Mitglieder des Briefwahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Er/Sie belehrte sie über ihre Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt.					
2.2	Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne					
	□ ¹) versiegelt.					
		rsteher/in nahm die Schlüssel in Verwahrung				
2.3	Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass den sind.	ihm von dem/der Bürgermeister/in(Zahl)	Wahlbriefe übergeben wor-			

	Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass er eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen							
	□ ¹¹ nicht erhalten hat.							
	□ ¹¹ vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin erhalten hat							
2.4	Sodann öffnete ein/e von dem/der Briefwahlvorsteher/in bestimmter Beisitzer/bestimmte Beisitzerin die Wahlbriefe, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem/der Briefwahlvorsteher/in. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden waren, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne des zuständigen Wahlbezirks gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.							
2.5	5 Ein/Eine Beauftragter/Beauftragte des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin überbrachte umUhr weitere							
2.6	S Es wurden							
	□¹¹ keine Wahlbriefe beanstandet.							
	□ ¹¹Wahlbriefe beanstandet.							
	Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen							
	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegen hat.							
	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war.							
	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war.							
	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültige und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat.							
	Wahlbriefe, weil der/die Wähler/in oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statzur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat.							
	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war.							
Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgehei fährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.								
	Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und - verpackt und versiegelt - der Wahlniederschrift beigefügt.							
	Nach besonderer Beschlussfassung wurdenWahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War Anlas der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser mit einem entsprechenden Vermerk der Wahlniederschrift beige fügt.							
3	Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses							
3.1	Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet und die Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt worden waren, erklärte der/die Briefwahlvorsteher/in die Briefwahlhandlung für geschlossen.							
3.2	a) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet.							
5.2	Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt.							
	Die Zählung auseh							
	Die Zählung ergab							
	b) Sodann wurden die Wahlscheine gezählt.							
	Die Zählung ergab Wahlscheine							
	$\square^{1)}$ Die Zahl zu b) stimmte mit der Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler/-innen) zu a) überein.							
	□¹¹ Die Zahl zu b) war um größer/kleiner ¹¹ als die Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler/-innen) zu a). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen. Sie erklärt sich aus folgenden Gründen							
3.3	Der/Die Schriftführer/in übertrug die Zahl der Wähler/-innen in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B/B1 .							

- 3
- 3.4 Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer/innen unter Aufsicht der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, entfalteten sie, bildeten daraus folgende Stapel und behielten sie unter Aufsicht:
- a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den/die Bewerber/in und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landes
 - b) einen Stapel aus Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber/innen und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,

- c) einen Stapel mit den leeren Stimmzettelumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten, sowie
- e) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen und den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die Stapel zu d) und e) wurden von einem/einer von dem/der Wahlvorsteher/in dazu bestimmten Beisitzer/in in Verwahrung genommen.

3.4.2. Die Beisitzer/innen, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem/der Wahlvorsteher/in, zum anderen Teil ihrem/ihrer/seinem/seiner Stellvertreter/in. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber/welche Bewerberin und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem/der Wahlvorsteher/in oder ihrem/ihrer/seiner/seinem Stellvertreter/in Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel e) bei.

Nunmehr prüfte der/die Wahlvorsteher/in den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihm/ihr hierzu von dem/der Beisitzer/in, der/die sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der/Die Wahlvorsteher/in sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Bewerber/innen und Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Erst- und Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) von dem/der Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

- 3.4.3 Sodann übergab der/die Beisitzer/in, der/die den nach b) gebildeten Stapel unter seiner/ihrer Aufsicht hatte, den Stapel dem/der Wahlvorsteher/in.
- 3.4.3.1 Der/Die Wahlvorsteher/in legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er/sie an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem/der Wahlvorsteher/in Anlass zu Bedenken gaben, fügte er/sie dem Stapel zu e) bei.
 Danach zählten je zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen nacheinander die von dem/der Wahlvorsteher/in gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie ungültiger Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen II (ZS II) von dem/der Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach
- 3.4.3.2 Anschließend ordnete der/die Wahlvorsteher/in die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber/innen abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerber/innen abgegebenen Stimmen und der ungültigen Erststimmen wurden ebenfalls als Zwischensummen II (ZS II) von dem/der Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen).
- 3.4.4 Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

Landeslisten (Zweitstimmen).

- Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
- □ ¹) Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer/innen den betreffenden Stapel nacheinander erneut.
 - Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.
- 3.4.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen im Stapel zu d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der/Die Wahlvorsteher/in gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber/welche Bewerberin oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er/Sie vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensumme III (ZS III) von dem/der Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen.
- 3.4.6 Der/Die Schriftführer/in zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen überprüften die Zusammenzählung.
- 3.5 Die von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmten Beisitzer/innen sammelten
 - a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern/Bewerberinnen, denen die Erststimme zugefallen war,
 - b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
 - c) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel und
 - d) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den dazugehörenden Stimmzetteln,
 - e) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und
 - f) die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) b	ezeichneten	Stimmzettelums	chläge und S	Stimmzettel s	sind als	Anlagen	unter der	fortlaufenden	Nummern	
bis b	eiaefüat.		-			_				

3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift eingetragene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und von dem/der Briefwahlvorsteher/in mündlich bekannt gegeben.

4	Briefwahlergeb	nis
-	Dileiwailleigeb	1113

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben 5)

B/B1 Briefwähler/innen [vgl. Abschnitt 3.2 a)]

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) 5) 6)

_		ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
	Ungültige Erststimmen				

Gültige Erststimmen:

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den/die Bewerber/in (Vor- und Familienname der Bewerberin/des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -)	ZSI	ZS II	ZS III	insgesamt
D1	1.				
D2	2.				
D3	3.				
D4	4.				
	usw.				
D	Gültige Erststimmen insgesamt				

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen) 5) 7)

_		ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
_	Ungültige Zweitstimmen				

Gültige Zweitstimmen:

	Von den gültigen Zweitstim- men entfielen auf die Landes- liste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)	ZSI	ZS II	ZS III	insgesamt
F1	1.				
F2	2.				
F3	3.				
F4	4.				
	usw.				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				

5 Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1	Vorkommnisse zu verzeichnen:
	Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse.
5.2	Das/Die Mitglied/er des Briefwahlvorstandes
	beantragte/n vor Unterzeichnung der Briefwahlniederschrift eine erneute Zählung 3) der Stimmen, weil

	 mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt berichtigt 4) 					
	und vom Briefwahlvorsteher/von der Briefwahlvorsteherin	n mündlich bekanntgegeben.				
5.3	Das Briefwahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den und auf schnellstem Wege telefonisch - durchdem Bürgermeister/der Bürgermeisterin übermittelt.	Vordruck für die Schnellmeldung (Anlage 20 LWahlO) übertragen (Angabe der Übermittlungsart)				
5.4	Während der Briefwahlhandlung waren immer mindeste nisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, rer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesend.	ens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergeb- , darunter jeweils der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftfüh-				
5.5	5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung	des Wahlergebnisses waren öffentlich.				
5.6	6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben					
		, den				
	Der/Die Briefwahlvorsteher/in	Die übrigen Beisitzer/innen:				
		1				
	Der/Die Stellvertreter/in	2				
	Deli/Die Gleiwertretei/iii	3				
••	D (D) O L (D)					
	Der/Die Schriftführer/in	4				
•		5				
	verweigerte/n die Unterschrift unter der Briefwahlnieders	(Vor- und Familienname) Chrift, weil				
	(Angabe der 0	Gründe)				
6 N	Nach Schluss des Wahlgeschäfts					
	•	niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wurden wie folgt geord-				
0.1	net, gebündelt und in Papier verpackt: a) ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die V	Wahlkreisbewerber/innen abgegebenen Stimmen geordnet und				
	gebündelt sind, b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zw. c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,					
	d) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumsc e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.					
	angabe versehen.	emeinde, der Nummer des Briefwahlvorstandes und der Inhalts-				
6.2	 diese Wahlniederschrift mit Anlagen, 	eisterin wurden am , Uhr, übergeben				
	0 0	hlscheine oder die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig				
	erklärt worden sind, – die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel ¹⁾ – sowie					
	 alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeind 	le zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.				
De	er/Die Briefwahlvorsteher/in					
Von	om/Von der Beauftragten des Bürgermeisters/der Bürgerm	eisterin wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten				
	nlagen amUhr, auf Volls					
	nterschrift des/der Beauftragten des Bürgermeisters/der Bü					
۸۵۲	htung. Es ist sigherzustellen, dass die Wahlniederschrift	mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen				

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Stimmbezirk wurde

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes ankreuzen.

- Sind nicht alle Beisitzer/innen erschienen, so k\u00f6nnen die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muss geschehen, wenn einschlie\u00e4lich des Briefwahlvorstehers/der Briefwahlvorsteherin und des Schriftf\u00fchrers/der Schriftf\u00fchrerin oder ihrer Stellvertreter/-innen weniger als drei Mitglieder anwesend sind.
- Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.
- ⁴⁾ Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
- ⁵⁾ Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.
- 6) Summe **C** + **D** muss mit **B/B1** übereinstimmen.
- ⁷⁾ Summe **E + F** muss mit **B/B1** übereinstimmen.